



Vereinssatzung

Wahlscheider Sportverein 1945 e.V.

Inhalt

Präambel	3
A. Allgemeines.....	4
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und ggf. Vereinsfarben.....	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3a Gemeinnützigkeit	4
§ 3b Grundsätze der Tätigkeit.....	5
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	5
B. Vereinsmitgliedschaft.....	6
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste.....	7
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug.....	7
§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins	8
D. Organe des Vereins	9
§ 12 Die Vereinsorgane	9
§ 13 Die Mitgliederversammlung	9
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	10
§ 15 Der Gesamtvorstand	11
§ 16 Abteilungen	12
E. Vereinsjugend.....	12
§ 17 Die Vereinsjugend	12
F. Sonstige Bestimmungen.....	13
§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	13
§ 20 Ältestenrat.....	13
§ 22 Haftung	13
§ 23 Datenschutz	14
G. Schlussbestimmungen.....	14
§ 24 Auflösung des Vereins	14
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung	14

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit des Wahlscheider Sportverein 1945 e.V. ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. Gemäß dem Ehrenkodex bekennen sich der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter zu dessen Grundsätzen:

Respekt zeigen

Wir begegnen Mitspielerinnen und Mitspielern, Gegnerinnen und Gegnern, Trainerinnen und Trainern, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie Eltern und Zuschauern stets respektvoll.

Fair bleiben

Wir akzeptieren Regeln, Entscheidungen und Ergebnisse – Sieg wie Niederlage gehören zum Sport.

Gemeinschaft leben

Wir halten zusammen, unterstützen uns gegenseitig und stehen füreinander ein – unabhängig von Leistung oder Alter.

Kinder und Jugendliche schützen

Wir fördern die uns anvertrauten jungen Menschen sportlich, persönlich und sozial. Wir achten und respektieren ihre individuellen Grenzen bezüglich Nähe und Distanz.

Grenzen achten

Jegliche körperliche und seelische Gewalt, Beleidigungen, Diskriminierung, Mobbing oder Ausgrenzung haben bei uns keinen Platz.

Vorbild sein

Wir Wissen um unsere Verantwortung und repräsentieren den Wahlscheider SV positiv – nach innen und nach außen durch unser respektvolles Verhalten.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten – unabhängig davon, an welcher Stelle sie verwendet werden – für alle Geschlechter gleichermaßen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und ggf. Vereinsfarben

- 1) Der im Jahre 1945 gegründete Verein führt den Namen Wahlscheider Sportverein 1945 e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Lohmar (Ortsteil Wahlscheid). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nr. VR 426 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des folgenden Jahres.
- 4) Die Vereinsfarben sind gelb und schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports – insbesondere des Fußballsports.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Teilnahme am ordentlichen Spielbetrieb sowie an weiteren Wettbewerben und Sportveranstaltungen;
 - b. die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten;
 - c. die Durchführung sportspezifischer Vereinsveranstaltungen;
 - d. die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
 - e. die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - f. die Beschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten und Sportanlagen.

§ 3a Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3b Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen und treten für deren körperliche und seelische Unversehrtheit ein.
- 3) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus und tritt entsprechenden Bestrebungen aktiv entgegen.
- 5) Der Verein ist offen für die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund und verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- 6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verband Mittelrhein (FVM) und unterwirft sich als solcher dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der FVM als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Westdeutschen Fußballverbandes (WDFV). Der Verein überträgt diesen Verbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten seine Vereinsstrafgewalt.
- 2) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen sowie über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Parteizugehörigkeit oder ihrem Beruf werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform.
- 4) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein durch die Annahme der Beitrittserklärung zu vollziehen. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und inaktiven Mitgliedern. Juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
- 2) Aktive Mitglieder nutzen Angebote des Vereins, nehmen am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teil oder beteiligen sich aktiv am Vereinsleben.
- 3) Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder einzelner Abteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote nicht.
- 4) Der Wechsel zwischen inaktiver und aktiver Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen und grundsätzlich jederzeit möglich. Über den Wechsel kann jedes Vorstandsmitglied entscheiden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06. und 31.12.) erklärt werden.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge besteht nicht. Ausstehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1) Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt, Vereinsinteressen zuwiderhandelt, sich grob unsportlich verhält, dem Ansehen des Vereins – insbesondere durch das Vertreten extremistischer, verfassungsfeindlicher, rassistischer oder diskriminierender Gesinnungen – schadet oder gegen das Schutzkonzept verstößt.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung sind der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand berechtigt. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung in Textform zuzuleiten. Dieses kann innerhalb von drei Wochen Stellung nehmen. Danach entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen und zu begründen. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe wirksam.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Versendung der Mahnung eine Frist von drei Wochen verstrichen ist und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde.

4) Handelt es sich um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

3) Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen von Name, Bankverbindung, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

4) Von Mitgliedern mit SEPA-Lastschriftmandat werden Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.

5) Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Kann der Bankenzug aus vom Mitglied zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, trägt dieses die hierdurch entstehenden Kosten. Der Verein ist berechtigt, fällige Forderungen außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen. Die hierdurch entstandenen Kosten trägt das Mitglied.

6) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, soweit dies mit den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit vereinbar ist.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung, die Vereinsordnungen und das Schutzkonzept zu beachten und den Anweisungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

2) Ein Verhalten, das zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch Vereinsstrafen, die sich nach der Schwere des Verstoßes richten, nach sich ziehen. Hierzu zählen Verwarnung, Ordnungsstrafe bis zu 500 Euro, befristetes Teilnahmeverbot am Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb, befristetes Betretungsverbot von Vereinsanlagen oder befristetes Teilnahmeverbot an Vereinsveranstaltungen. Die genannten Vereinsstrafen können auch miteinander kombiniert verhängt werden. Befristete Vereinsstrafen im vorstehenden Sinn können bis zu einer Dauer von 3 Jahren, bei grob satzungs- oder vereinsschädlichem Verhalten auch bis zu einer maximalen Dauer von 5 Jahren ausgesprochen werden.

3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

4) Bei einem schwerwiegenden Verdacht eines Verstoßes gegen das Schutzkonzept kann der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung vorübergehende Maßnahmen bis zu sechs Wochen verhängen.

5) Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-)Kosten (Maßnahmen) gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung, der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen.

6) Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

7) Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

D. Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Jugendausschuss,
- d) der Ältestenrat.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt und Ort statt. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann insbesondere in Textform oder durch Veröffentlichung in vereinsüblichen digitalen oder analogen Medien erfolgen.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für eine Änderung des Vereinszwecks gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 33 BGB.
- 7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll mit allen vollständigen Anträgen und Beschlüssen muss bis vier Wochen nach der Versammlung verfasst sein.
- 8) Jedes Mitglied, das am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied, das am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren dürfen an der Mitgliederversammlung jedoch teilnehmen.

9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Blockwahl beschließen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; andernfalls findet eine Stichwahl statt. Im Falle einer Blockwahl gilt der Wahlvorschlag insgesamt als angenommen, wenn er die erforderliche Mehrheit erreicht.

10) Nicht anwesende Mitglieder, die mit ihrer Wahl für eine Vorstandsposition einverstanden sind, müssen dies schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden mitteilen.

11) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden eingehen.

12) Anträge zur Satzungsänderung können nur vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder eingereicht werden.

13) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
- b) die Entgegennahme des Kassenprüfberichts
- c) die Entlastung, Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Abteilungsleiter, die von ihrer jeweiligen Abteilung entsandt werden
- d) die Wahl des Ältestenrates
- e) Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung oder Fusion des Vereins
- h) die Beschlussfassung über Anträge.

§ 14 Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- b. dem 1. und 2. Geschäftsführer,
- c. dem 1. und 2. Kassierer,
- d. je einem Vertreter der Abteilungen,
- e. mindestens zwei Beisitzer.

2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden, den beiden Geschäftsführern und den beiden Kassierern. Zwei von ihnen sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

3) Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der Abteilungsleiter– werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

4) Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Hierzu zählen insbesondere:

- a. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b. der Ausschluss von Mitgliedern,
- c. die Verhängung von Sanktionen,
- d. die Gründung und Schließung von Abteilungen sowie
- e. sonstige für das Vereinsleben erforderliche Entscheidungen.

5) Personalunion zwischen einzelnen Ämtern des Gesamtvorstandes ist nicht zulässig.

6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

7) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder per Telefon-/Videokonferenz gefasst werden. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

8) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

9) Über Einzelausgaben entscheidet der Gesamtvorstand wie folgt:

- a. Bis 1.000 € durch ein Vorstandsmitglied im Rahmen des ihm zugewiesenen Budgets.
- b. Von 1.000 € bis 5.000 € durch zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- c. Über 5.000 € im Rahmen eines Gesamtvorstandsbeschlusses.

§ 15 Abteilungen

1) Für unterschiedliche sportliche Aktivitäten können Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Über die Gründung und Schließung entscheidet der Gesamtvorstand.

2) Jede Abteilung bestimmt einen Vertreter für den Gesamtvorstand. Das Nähere regeln die Abteilungen selbst.

E. Vereinsjugend

§ 16 Die Vereinsjugend

1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über das ihr zur Verfügung gestellte Budget unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Die Verwendung des dem Vereinsjugend zufließenden Budget ist gegenüber dem Gesamtvorstand nachvollziehbar darzulegen.

2) Organe der Vereinsjugend sind der Jugendausschuss und die Jugendversammlung. Der Jugendleiter ist Leiter des Jugendausschusses und Mitglied des Gesamtvorstandes.

3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf der Satzung nicht widersprechen.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter für Geschäftsstelle und Verwaltung einzustellen sowie Verträge mit Übungsleitern und Trainern abzuschließen.
- 2) Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Erstattungen werden nur gegen prüffähige Belege gewährt.

§ 18 Ältestenrat

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den Ältestenrat für vier Jahre. Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen keinem anderen Organ angehören, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Ältestenrat hat das gesamte Vereinsleben auf die Vereinbarkeit mit der Satzung zu überwachen. Er hat mindestens einmal jährlich die Kassen- und Geschäftsführung des Vorstandes durch Einsicht der Kassenbücher und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Findet er Anlass zu Beanstandungen hinsichtlich eines Beschlusses oder einer Handlung eines Organs, so kann er die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

§ 19 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nicht übersteigt, haften gegenüber Mitgliedern und dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die bei Sportausübung, Nutzung von Anlagen, Vereinsveranstaltungen oder sonstiger Tätigkeit für den Verein entstehen, soweit diese nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- 3) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 20 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet.

2) Organmitgliedern, Mitarbeitern und sonst Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden fort.

G. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes die Liquidatoren des Vereins.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lohmar, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Wahlscheid zu verwenden hat. Vorrangig soll das Vermögen einem neu gegründeten, als gemeinnützig anerkannten fußballtreibenden Verein mit Sitz in Wahlscheid zufließen.

4) Im Falle einer Fusion fällt das Vermögen an den neu entstehenden oder aufnehmenden steuerbegünstigten Verein.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.